

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Haldenwiesen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Neidlingen hat am 21.11.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und infolge neuer Fristsetzungen im § 13b BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haldenwiesen“ und die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

Für den Geltungsbereich ist der Lageplan zum Bebauungsplan vom 21.11.2022 maßgebend. Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Im Gewann Haldenwiesen bietet sich die Möglichkeit, durch eine Verlängerung der Bergstraße in nordwestlicher Richtung eine kleinere Anzahl an Bauplätzen zur Befriedigung des Bedarfs an Wohnbauland zu erschließen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung geschaffen werden.

Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haldenwiesen“ wird nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Neidlingen, den 24.11.2022

Ebler
Bürgermeister